V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11081 — MARCEGAGLIA CARBON STEEL / SIA SEVERSTAL DISTRIBUTION)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 106/04)

1. Am 10. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Marcegaglia Carbon Steel S.p.A („Marcegaglia“, Italien), letztlich kontrolliert von der Marcegaglia-Gruppe;

— SIA Severstal Distribution („SSD“, Lettland), zusammen mit seinen beiden Tochtergesellschaften Severstal Distribution Spzoo (Polen) und Severstal Distribution OOO (Ukraine), letztlich kontrolliert von Alexei Alexandrowitsch Mordaschow über das russische Unternehmen Severgroup.

Marcegaglia übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über SSD.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Marcegaglia ist ein im Stahlsektor tätiger italienischer Industriekonzern im Familienbesitz, dessen Schwerpunkt auf dem Handel und der Verarbeitung von Stahl liegt. Marcegaglia produziert hauptsächlich Erzeugnisse aus Kohlenstoffstahl, in geringerem Umfang aber auch Flach— und Langerzeugnisse aus nichtrostendem Stahl;

— SSD ist ein lettischer Lieferant importierter Stahlerzeugnisse, der in der Behandlung und Beschichtung von Metallen sowie im Großhandel mit Metallen und Erzen tätig ist. Alleiniger Anteilseigner von SIA Severstal Distribution ist PAO Severstal (im Folgenden „Verkäufer“), ein russisches Unternehmen, bei dem es sich um ein vertikal integriertes Stahl— und Bergbauunternehmen mit bedeutenden Vermögenswerten in Russland und Investitionen in anderen Regionen handelt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11081 — MARCEGAGLIA CARBON STEEL / SIA SEVERSTAL DISTRIBUTION

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË